

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 4. Juli 2013	Nr. 57
------	---------------------------	--------

Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung)

Vom 20. Juni 2013

Aufgrund des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten
- § 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen
- § 4 Inhalt des Zeugnisses im Einzelnen
- § 5 Benotung im Zeugnis
- § 6 Form der Benotung
- § 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts

Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren

Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung

- § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen
- § 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule
- § 10 Abschlusszeugnis

§ 11 Abgangszeugnis

Kapitel 2
Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12 Verfahren

§ 13 Urkundeneigenschaft

§ 14 Name des Schülers und der Schülerin

Kapitel 3
Besondere Verfahrens- und Formvorschriften
für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

§ 15 Verfahren

§ 16 Form

§ 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Teil 3
Besondere Bestimmungen für einzelne
Schularten und Schulstufen

Kapitel 1
Primarstufe

§ 18 Grundschule

Kapitel 2
Sekundarstufe I

§ 19 Oberschule und Gymnasium

§ 20 Fachleistungsdifferenzierung

Kapitel 3
Bildungsgänge der Sekundarstufe II und
der Schule für Erwachsene, die zur
Allgemeinen Hochschulreife führen

§ 21 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur
Allgemeinen Hochschulreife führen

Kapitel 4 Schule für Erwachsene

§ 22 Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss

Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge

§ 23 Form der Beurteilung

§ 24 Bildungsgänge mit Pflichtpraktika

§ 25 Berufsschule

§ 26 Berufsfachschule

Teil 4 Weitere Regelungen

§ 27 Zielgleicher und zieldifferenten Unterricht

§ 28 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

§ 29 Zuerkennung von Abschlüssen

§ 30 Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zeugnisverordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes. Sie regelt die Zeugniserteilung und die Erteilung von Lernentwicklungsberichten.

§ 2

Zweck von Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten

(1) In Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten wird die Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin für bestimmte Zeitabschnitte zusammen gefasst.

(2) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte unterrichten

1. Schüler und Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten sowie bei Berufsschulen auch die Auszubildenden,
2. beim Übergang auf andere Schulen die aufnehmende Schule und
3. beim Eintritt in eine Berufstätigkeit den Arbeitgeber über den jeweiligen Leistungsstand und die Lernentwicklung.

(3) Zeugnisse sind Grundlage für Versetzungsentscheidungen.

§ 3

Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen

(1) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte enthalten mindestens die Zusammenstellung der Fächer, die nach der jeweiligen Stundentafel vorgesehen ist, sowie den Leistungsstand und die Lernentwicklung in den Fächern

(2) Fächer, die nicht durch die Stundentafel der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorgegeben sind, müssen im Zeugnis der Schule beschrieben sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungskontrollen. Sie bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung des Schülers und der Schülerin und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Arbeitsweisen, die Bestandteil der fachlichen Leistungen sind.

§ 4

Inhalt des Zeugnisses im Einzelnen

(1) Im Zeugnis werden die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen durch Noten ausgewiesen. In den Jahrgängen 5 und 6 sollen die Noten durch Berichte über die Lernentwicklung ergänzt werden. Leistungen in freien Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden nur benotet, wenn dies durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder durch die Schule besonders bestimmt ist. § 28 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Das Zeugnis enthält Vermerke über

1. Fehlzeiten des letzten Schulhalbjahres, am Schuljahresende des letzten Schuljahres, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dürfen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;
2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke nach Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

(3) Das Zeugnis kann zusätzlich Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Absatz 1 und 2 dienen insbesondere Informationen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten. Soweit in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 Zeugnisse erteilt werden, müssen diese Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5 Absatz 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

(4) Das Zeugnis kann auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin Vermerke enthalten

1. über die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
2. über die Teilnahme von Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden,
3. über die Teilnahme am Schüleraustausch und
4. über die Wahrnehmung von außerschulischen Aufgaben, sofern die Schule für die Richtigkeit der Angaben die Verantwortung übernehmen kann.

§ 5

Benotung im Zeugnis

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern sind nach folgendem Bewertungsmaßstab festzusetzen:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Fließen in die Benotung eines Faches die eigenverantwortlichen Beurteilungen mehrerer Lehrkräfte ein, wird die Gesamtnote einvernehmlich von ihnen gegeben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet über die Gesamtnote die Zeugniskonferenz.

(3) Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht regelmäßig am Unterricht teil oder entzieht er oder sie sich auf andere Weise der Leistungskontrolle, ist in schweren Fällen davon auszugehen, dass er oder sie den Anforderungen nicht genügt. Dies führt in dem betreffenden Fach zur Note „ungenügend“ und ist im Zeugnis zu begründen.

(4) Kann die Leistung eines Schülers oder einer Schülerin in einem Fach aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erscheint anstelle der Note ein entsprechender Vermerk nach § 6 Absatz 2 bis 5.

(5) Hat ein Schüler oder eine Schülerin am Unterricht insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht teilgenommen, so dass eine Beurteilung der Leistungen insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht möglich ist, erhält das Zeugnis keine Noten. Die jeweiligen Gründe sind im Zeugnis darzulegen.

§ 6

Form der Benotung

(1) Die Noten sind in das Zeugnisformular in arabischen Ziffern einzutragen. Zwischennoten und Zusätze sowie Korrekturen sind nicht zulässig.

(2) Bei Fächern, die laut Stundentafel und Beschluss der Schule hätten erteilt werden müssen, nicht aber erteilt werden konnten, ist das für die Note vorgesehene Feld durchzustreichen. Dasselbe gilt bei Fächern, die der Schüler oder die Schülerin nicht gewählt hat, in denen er oder sie vom Unterricht befreit worden ist oder wenn er oder sie am Unterricht des Faches Biblische Geschichte/ Religionskunde nicht teilgenommen hat.

(3) Bei Fächern, in denen die Leistungen nicht benotet werden, ist der Vermerk „tg“ (teilgenommen) einzusetzen.

(4) Bei Fächern, in denen der Unterricht so weit ausgefallen ist, dass eine Beurteilung der Leistung nicht möglich ist, ist der Vermerk „ausgefallen“ einzusetzen.

(5) Bei Fächern, in denen ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht so regelmäßig am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Beurteilung der Leistung möglich ist, ist der Vermerk „nicht beurteilbar“ einzusetzen.

§ 7

Inhalt des Lernentwicklungsberichts

(1) Der Lernentwicklungsbericht gibt eine umfassende Beurteilung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne

Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten.

(2) Der Lernentwicklungsbericht ist im ersten Teil als Kompetenzraster gestaltet. Das Kompetenzraster gibt die Leistungsstände der Schülerin oder des Schülers kompetenzorientiert und an den Bildungsstandards orientiert wieder. Die Lernentwicklung wird im zweiten Teil des Lernentwicklungsberichts durch einen freien Text erläutert.

(3) Der Lernentwicklungsbericht darf keine Formulierungen enthalten, die eine verdeckte Benotung darstellen.

(4) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.

Teil 2 **Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren**

Kapitel 1 **Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung**

§ 8

Beurteilungszeiträume, Informationsformen

(1) Zum Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte ein Zeugnis oder nach Maßgabe des § 7 einen Lernentwicklungsbericht über den Leistungsstand und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, in den Bildungsgängen der Berufsschule auch die Auszubildenden, ein Zwischenzeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht über den bisherigen Leistungsstand und die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr. Zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufen 5 und 6 kann das Zwischenzeugnis oder der Lernentwicklungsbericht entfallen. Ersatzweise wird eine andere Form der Rückmeldung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens gewählt.

§ 9

Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule

(1) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule, erhält er oder sie ein Zeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht, sofern der betreffende Bildungsgang an der Schule mindestens acht Unterrichtswochen besucht worden ist. Liegen zwischen dem Verlassen und dem Ende des Schuljahres weniger als acht Unterrichtswochen, hat das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht

Rechtswirkungen für das Schuljahresende; die Zeugniskonferenz der aufnehmenden Schule kann in Ausnahmefällen am Schuljahresende mit Rechtswirkungen eine neue Beurteilung insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern vornehmen. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

(2) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens.

(3) Wechselt der Schüler oder die Schülerin auf eine Schule außerhalb des Landes Bremen, gelten die Formvorschriften des § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen.

(2) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.

§ 11

Abgangszeugnis

Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin einen Bildungsgang, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, und hat er oder sie bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt, erhält er oder sie ein Abgangszeugnis auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes. Liegen zwischen dem Verlassen des Bildungsganges und dem letzten Zeugnis dieses Bildungsganges nicht mehr als acht Unterrichtswochen, werden die Noten dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übertragen; hat er oder sie insgesamt nicht mehr als acht Wochen den Bildungsgang besucht, wird kein Abgangszeugnis ausgestellt.

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12

Verfahren

(1) Die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen als Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten. Werden

Lernentwicklungsberichte erstellt, beschließt sie die Zeugniskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Der Lernentwicklungsbericht darf die schriftlich abzufassende Einzelbeurteilung der Lehrkräfte im Ergebnis nicht verändern.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Zeugniskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Lehrkraft. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat in den Bildungsgängen der Berufsschule nach § 60 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin ausgeschlossen, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Weicht in einem Zeugnis die Fachnote um zwei oder mehr Stufen nach unten von der des vorhergehenden Zeugnisses desselben Bildungsganges der Schule ab, ist hierfür die Begründung der zuständigen Lehrkraft in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht soll am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, für das es erteilt wird, dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt werden. Das Zeugnis kann an den Grundschulen auch innerhalb von 5 Werktagen vor dem letzten Unterrichtstag im Rahmen eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen oder Schülern ausgegeben werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages, in Prüfungszeugnissen das Datum des Beschlusses über das Prüfungsergebnis, ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 13

Urkundeneigenschaft

(1) Das Zeugnis und der Lernentwicklungsbericht sind Urkunden, die von der Schule ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ist vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin im Auftrage des Schulleiters oder der Schulleiterin zu unterschreiben.

(3) Die Zeugnisformulare und die Formulare der Lernentwicklungsberichte können von der Schule unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgegebenen Inhalte festgelegt werden. Das Nähere bestimmt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Zeugniserlassen.

§ 14

Name des Schülers und der Schülerin

In das Formular des Zeugnisses oder des Lernentwicklungsberichts sind der Vorname und der Familienname des Schülers oder der Schülerin sowie das Geburtsdatum einzutragen.

Kapitel 3

Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

§ 15

Verfahren

(1) Über ein Abschlusszeugnis kann frühestens 14 Tage vor dem letzten Schultag beschlossen werden. Dasselbe gilt für ein Abgangszeugnis, das zum Ende des Schuljahres ausgestellt wird.

(2) Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und dem Schüler oder der Schülerin auszuhändigen.

§ 16

Form

(1) Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin sowie vom Schulleiter oder der Schulleiterin oder von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Jahrgangsleiter oder der zuständigen Jahrgangsleiterin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben und zu siegeln. Abiturzeugnisse an den allgemeinbildenden Schulen werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter oder der Schulleiterin unterschrieben und gesiegelt. In beruflichen Bildungsgängen, die mit einer schulischen Prüfung abschließen, werden die Abschlusszeugnisse von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden und von dem Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleiterin unterschrieben und gesiegelt.

(2) Die Noten nach § 5 Absatz 1 sind auszuschreiben.

(3) Die Noten werden aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen erteilt.

(4) In Abschlusszeugnissen und in Abgangszeugnissen sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im letzten Schuljahr unterrichtet worden sind. Fächer, die bereits in vorhergehenden Schuljahren abgeschlossen wurden, werden gesondert ohne Noten im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler beantragt rechtzeitig vor der Zeugniserteilung die Ausweisung einer Note.

§ 17

Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Wird ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis aufgrund einer Prüfungsverordnung oder einer anderen Verordnung erteilt, gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Verordnung soweit sie von dieser Zeugnisverordnung abweichen.

Teil 3

Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen

Kapitel 1 Primarstufe

§ 18

Grundschule

(1) In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 4 auch zum Ende des Schulhalbjahres erteilt.

(2) Schulen können mit Genehmigung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammengefasste Note in verbaler Form und in Ziffernform versehen. Der Antrag auf Genehmigung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden.

(3) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt.

Kapitel 2 Sekundarstufe I

§ 19

Oberschule und Gymnasium

(1) In der Oberschule und im Gymnasium werden Zeugnisse erteilt.

(2) Soll der Lernentwicklungsbericht nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies der Zustimmung durch die Fachaufsicht. Ab Jahrgangsstufe 9 dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; § 26 bleibt unberührt.

(3) In der Oberschule enthält das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Prognose über den zu erwartenden Abschluss.

§ 20

Fachleistungsdifferenzierung

Soweit in Schulen fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist in den Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten bei den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung das Anforderungsniveau anzugeben.

Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

§ 21

Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

(1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in den Fächern oder Kursen erbrachten Leistungen. § 3 gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Absatz 1 wie folgt zugrunde gelegt:

Die Note „sehr gut“ (1) entspricht den Punkten 13 bis 15,

die Note „gut“ (2) den Punkten 10 bis 12,

die Note „befriedigend“ (3) den Punkten 7 bis 9,

die Note „ausreichend“ (4) den Punkten 4 bis 6,

die Note „mangelhaft“ (5) den Punkten 1 bis 3 und

die Note „ungenügend“ (6) 0 Punkten.

(2) § 6 Absatz 1 und 4, § 12 Absatz 1, 2, und 4, sowie § 16 Absatz 2 finden keine Anwendung. §§ 8 und 16 Absatz 3 und 4 finden in der Qualifikationsphase keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 16 Absatz 4 weist das Abgangszeugnis in der Qualifikationsphase die Leistungen aller von dem Schüler oder der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen.

(4) Die Zeugiskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(5) Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung ersetzt werden. Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt.

Kapitel 4 Schule für Erwachsene

§ 22

Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss

Abweichend von § 8 Absatz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen, die in der Schule für Erwachsene zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, halbjährlich ein Zeugnis.

Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge

§ 23

Form der Beurteilung

In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; der § 25 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 24

Bildungsgänge mit Pflichtpraktika

Sind in beruflichen Bildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und den Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat.

§ 25

Berufsschule

(1) In der Berufsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt im Sinne von § 8 Absatz 2.

(2) Die Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis mit dem Vermerk „Ziel des Schuljahres erreicht“ oder „Ziel des Schuljahres nicht erreicht“. Das Ziel eines Schuljahres ist erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung, ob das Ziel erreicht ist, wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, erhalten durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung. Findet die außerschulische Prüfung im ersten Schulhalbjahr statt, so werden die Leistungsbeurteilungen des vorangegangenen Schuljahres in die Beurteilung einbezogen.

(4) § 15 Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 26

Berufsfachschule

Wird die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss nach § 26 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit einer außerschulischen Prüfung abgeschlossen, enthält das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis die Noten der schulischen Leistungen nach § 16 Absatz 3 sowie das Ergebnis der außerschulischen Prüfung.

Teil 4 Weitere Regelungen

§ 27

Zielgleicher und zieldifferenten Unterricht

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet werden, werden die Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte in diesen Fächern nach den allgemein geltenden Bestimmungen erteilt.

(2) In den zieldifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen durch freien Text erläutert.

(3) Ob zielgleich oder zielfferent unterrichtet wird, entscheidet die Zeugniskonferenz zu Beginn der Jahrgangsstufe.

(4) Der Förderbedarf wird im Abgangszeugnis ausgewiesen.

§ 28

Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Bei der Leistungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sollen in allen Fächern sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache an allgemeinbildenden Schulen, die in ihrer überwiegenden Unterrichtszeit einem Vorbereitungskurs, einer Vorbereitungsklasse oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zugeordnet sind, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren ein von der Regelform abweichendes Zeugnis. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Zeugniskonferenz die Frist um ein Jahr verlängert werden. Ein Zeugnis enthält die Beurteilung der Lernentwicklung in der deutschen Sprache sowie ergänzende Aussagen zur Entwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Leistungen in den übrigen Fächern, insbesondere in der ersten Fremdsprache, werden benotet, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die erstmals

- a) ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I die Note in der Herkunftssprache treten;
- b) ab Jahrgangsstufe 5 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Beurteilung in der zweiten Fremdsprache die Beurteilung in der Herkunftssprache treten.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang mit Sprachförderung besuchen, werden die Lernfortschritte in einzelnen Fächern, in denen eine Benotung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, im Zeugnis erläutert. Ihnen können auf Beschluss der Zeugniskonferenz auch Lernentwicklungsberichte erteilt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Fremdsprache am Unterricht in der Herkunftssprache und zusätzlich am Unterricht ihrer Klasse in der Fremdsprache teilnehmen, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, in beiden Fächern eine Note. Wird ein Unterricht in der nicht deutschen Herkunftssprache nicht erteilt, kann die Note durch eine Prüfung festgestellt werden, sofern eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.

(6) Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der letzten beiden Jahrgänge der Sekundarstufe I in das deutsche Schulsystem eingetreten sind und denen im Fach Deutsch ohne Anwendung des Grundsatzes des Absatzes 1 nicht mindestens

die Note „ausreichend“ gegeben werden könnte, werden in die Gymnasiale Oberstufe nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums bei Erfüllung der Leistungsanforderungen im Übrigen nur unter der Bedingung des Besuchs eines einjährigen Vorbereitungskurses, der vorrangig der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse dient, zugewiesen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis am Ende der Sekundarstufe I. Auf Wunsch wird ihnen statt des Originals eine Zweitschrift mit diesem Vermerk ausgehändigt.

§ 29

Zuerkennung von Abschlüssen

(1) Ein Schüler oder eine Schülerin erhält beim Verlassen des Bildungsganges eine Bescheinigung über die Zuerkennung oder einen Zuerkennungsvermerk in das letzte Zeugnis, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, sofern er oder sie nicht bereits diesen oder einen höherwertigen Abschluss oder in einem anderen Zeugnis einen entsprechenden Zuerkennungsvermerk besitzt.

(2) Hat ein Schüler oder eine Schülerin wegen Vorrückens in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder wegen Überführens in eine andere Schulart kein Zeugnis erhalten, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, erhält unter den Voraussetzungen von Absatz 1 das nächste zum Schuljahresende erteilte Zeugnis den Zuerkennungsvermerk, sofern es nicht ohne Zuerkennungsvermerk den entsprechenden Abschluss unmittelbar umfasst.

(3) Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses für ein Zeugnis entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sind zusätzliche oder besondere Bedingungen Voraussetzung für eine Zuerkennung, müssen sie vor der Zeugniserteilung erfüllt sein. Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zur gleichen Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.

(4) Die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven mit einer Gesamtbescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife vorgenommen, sobald der Nachweis über den schulischen Teil und der Nachweis über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife vorgelegen haben. Die Zuständigkeit des Praktikantenamtes richtet sich nach dem Standort der Schule, an der der schulische Teil zuerkannt wurde. Form und Inhalt einer entsprechenden Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.

(5) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung nicht erfüllt sind.

(6) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die in dem nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung geforderten Zeugnis anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der Herkunftssprache erbringen. Für Schüler und Schülerinnen, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind, gilt Satz 1 hinsichtlich dieser Fremdsprache entsprechend.

§ 30

Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen

(1) Sofern in Zeugnissen öffentlicher Schulen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland Berechtigungen ausgewiesen sind, gelten diese in Bremen unmittelbar. Sie gelten nicht, wenn der Inhalt der Zeugnisse erheblich von den Anforderungen abweicht, die in Bremen an diejenigen Zeugnisse gestellt werden, die dieselben Berechtigungen verleihen.

(2) Über die Zuerkennung von Berechtigungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Zeugnisse entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Einzelfall.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmung

(2) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang Gesamtschule besuchen, erwerben ihre Abschlüsse nach § 22 der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Zeugnisordnung. Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Satz 1 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft.
§ 7 Absatz 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Die Zeugnisordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321– 223-a-8), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 57 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Bremen, den 20. Juni 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 5. Juli 2013	Nr. 58
------	---------------------------	--------

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 20. Juni 2013

Auf Grund

- des § 20 Absatz 2, des § 21 Absatz 2, des 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils In Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 4, des § 24 Absatz 6, des § 40 Absatz 8 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. s. 237) geändert worden ist,
- des § 28a Absatz 1, des § 33 Absatz 1 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,
- des § 31, des § 33 Absatz 1 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260,, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 4, des § 24 Absatz 6, des § 40 Absatz 8, des § 49 und des § 45 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,

- des § 20 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist,

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule

Die Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 251 – 223-a-18) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Projektarbeit“ durch das Wort „Projektunterricht“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Lernbereich Gesellschaft und Politik integriert unterrichtet.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Projektarbeit

(1) Die Schülerinnen und Schüler legen eine Projektarbeit ab. Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:

1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,
2. der Präsentation der Projektergebnisse,
3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.

Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.

(2) Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach zugeordnet. Wird die Projektarbeit dem Fach Sport zugeordnet, sind Theorieanteile angemessen zu berücksichtigen. Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.

(3) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 2 zugeordnet ist.

(4) Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis vermerkt. Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe vermerkt, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.“

3. § 9 wird wie folgt geändert

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zweite Fremdsprache wird auf E-Niveau unterrichtet.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei dauerhaft nicht erfolgreicher Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache wählt die Schülerin oder der Schüler einen anderen Wahlpflichtunterricht. Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das erweiterte Niveau. Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im erweiterten Anforderungsniveau deutlich unterhalb der in den Bildungsplänen festgelegten Standards für das erweiterte Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das grundlegende Niveau. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der angestrebte Abschluss sind zu berücksichtigen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. Die Fördermaßnahmen werden im Jahrgangsteam sowie mit den Erziehungsberechtigten beraten und sind zu dokumentieren.

(3) Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können außerschulisch erbrachte Leistungen im Zeugnis mit einer Note oder im Lernentwicklungsbericht mit einer Kompetenzbeschreibung ausgewiesen werden. Voraussetzung sind eine Lernvereinbarung, die Präsentation der außerschulisch erbrachten Leistungen und ein anschließendes Gespräch. Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrerinnen oder Lehrern bewertet.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13 Einfache Berufsbildungsreife“

b) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. Nach § 13 werden folgende §§ 14 bis 18 eingefügt:

„§ 14

Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg nicht mit dem Ziel Abitur fortsetzen, nehmen an der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses teil. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg mit dem Ziel Abitur fortsetzen, sollen an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(3) Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Absatz 1 und 2 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 15

Erweiterte Berufsbildungsreife

(1) Die Erweiterte Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, sofern nicht nach Maßgabe der §§ 16 und 17 höherwertigere Berechtigungen erworben werden und folgende Leistungen erbracht sind:

1. in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen und

2. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

Abweichend von Nummer 2 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gelten mangelhafte Leistungen in einem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht mit erweiterten Anforderungen teilgenommen hat, als ausreichend für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

§ 16

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der Mittlere Schulabschluss wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

1. Teilnahme in zwei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen mit mindestens ausreichenden Leistungen,
2. mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen,
3. mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung,
4. mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung und
5. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.

Abweichend von Nummer 5 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Projektarbeit nach § 4a ein Fach nach Nummer 2 bis Nummer 4 ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Der Ausgleich ist gegeben, wenn die nach Absatz 1 geforderte Note erreicht würde, wenn die Note des Fachs mit der Note der Projektarbeit im Verhältnis 1:1 verrechnet würde, im Falle eines nicht ganzzahligen Mittelwerts unter Aufrundung.

§ 17

Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

(1) Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den neunjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. Teilnahme in drei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen, darunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, mit im Durchschnitt befriedigenden Leistungen,
2. im Durchschnitt ausreichende Leistungen in den restlichen Fächern mit erweiterten Anforderungen,
3. im Durchschnitt gute Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen und
4. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. ausreichende Leistungen in den leistungsdifferenzierten Fächern,
2. ausreichende Leistungen im zusätzlichen Unterricht nach § 12 Absatz 2,
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

§ 18

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin oder ein -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher oder zwei Jahrgangsschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird die Entscheidung unverzüglich den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.“

7. Nach § 18 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen“

8. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 19 bis 21.

9. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfteten“ gestrichen.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „und gilt bis zum 31. Juli 2016“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums

Die Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 256 – 223-a-19) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt.

„(2) Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. Die Fördermaßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten zu beraten und zu dokumentieren.

(3) Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können außerschulisch erbrachte Leistungen im Zeugnis mit einer Note oder im Lernentwicklungsbericht mit einer Kompetenzbeschreibung ausgewiesen werden. Voraussetzung sind eine Lernvereinbarung, die Präsentation der außerschulisch erbrachten Leistungen und ein anschließendes Gespräch. Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrerinnen oder Lehrern bewertet.“

2. Dem § 10 werden in Abschnitt 3 folgende §§ 10 bis 12 vorangestellt:

„§ 10

Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

(1) Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

(3) Die Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgende Notenbilder voraus:

1. die Note „ungenügend“ in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik oder Englisch),
2. die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer in Kombination mit der Note „mangelhaft“ in einem weiteren Fach,
3. die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich,
4. die Note „mangelhaft“ in zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch),
5. die Note „mangelhaft“ in zwei Fächern ohne Ausgleich für beide Fächer oder
6. die Note „mangelhaft“ in drei oder mehr Fächern.

(4) Es gelten folgende Ausgleichsregelungen:

Die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach oder durch mindestens „befriedigend“ in den beiden anderen Kernfächern.

Die Note „mangelhaft“ in einem der übrigen Fächer kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach.

Die Note „ungenügend“ kann nur ausgeglichen werden in Fächern, die nicht Kernfächer sind. Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach vorliegt oder mindestens die Note „befriedigend“ in zwei oder mehr Fächern.

(5) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 11

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Einführungsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 12

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und –sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und –sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.“

3. Der bisherige § 11 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wiederholung bei Nichtversetzung“

b) In Satz 1 und 2 wird das Wort „versetzt“ jeweils durch das Wort „zugewiesen“ ersetzt.

4. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Abschlüsse“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler trotz Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 erneut nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, kann sie oder er am Ende der 9. Jahrgangsstufe eine Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife ablegen.“

c) Der bisherige § 12 wird § 15. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die §§ 10 bis 13 gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2010 in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eingetreten sind.“

Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfteten“ gestrichen.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „und gilt bis zum 31. Juli 2016“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 – 223-a-16), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Wahlpflichtbereich nach der Stundentafel der Anlage 2 umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden.“

3. Nach § 14 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Versetzung

§ 15

Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

§ 16

Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte,
2. in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte,
3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte,
4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,
5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsomme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 17

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 18

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen sowie die Klassenschülersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.“

4. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4; der neue Abschnitt 4 wird nach § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Erwerb weiterer Abschlüsse

§ 19

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, sollen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen.“

§ 20

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.“

5. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5 und nach § 20 eingefügt:

6. Der bisherige § 16 wird § 21.

7. Der bisherige § 17 wird § 22; dem neuen § 22 werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Schüler und Schülerinnen, die den Mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) in der Sekundarschule erlangt haben, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe bis zum 31. Juli 2016, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass die Leistungen den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges entsprechen werden. Bei Absolventen und Absolventinnen der Realschule wird dies angenommen, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Diese Durchschnittsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Die Zulassungsnote ergibt sich durch Streichung der letzten Stelle. Bei der Notenermittlung nach den Sätzen 2 bis 4 werden die Noten in Wahlfächern nur zugunsten des Schülers oder der Schülerin herangezogen. Die Berechtigung nach Satz 1 wird in dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(12) Schülerinnen und Schüler die bis zum 31. Juli 2014 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten, sollen nicht an der Prüfung nach § 19 teilnehmen.“

8. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

9. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 4 und § 13 Absatz 1)

Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
DEU Deutsch ENG Englisch FRZ Französisch SPA Spanisch LAT Latein GRI Griechisch PON Polnisch RUS Russisch TUE Türkisch ITA Italienisch CHI Chinesisch JAP Japanisch KUN Kunst MUS Musik DAR Darstellendes Spiel (Grundkurs)	GEG Geographie GES Geschichte PAE Pädagogik PHI Philosophie POL Politik PSY Psychologie REC Rechtskunde REL Religionskunde SOZ Soziologie WIR Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre)	MAT Mathematik Naturwissenschaftliche Fächer: PHY Physik CHE Chemie BIO Biologie INF Informatik BAU Bautechnik ERN Ernährungslehre

Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten. Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzugeben.

Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spiele	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolin- turnen	Gy Gymnastik TA Tanz

Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sport-schwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining*

* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 2)

Stundentafel für die Einführungsphase

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld I	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3*
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2***
Aufgabenfeld II	
Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	6
Geschichte	2***
Zwei weitere Fächer des Aufgabenfelds II	4****

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer	6
Biologie	2***
Chemie	2***
Physik	2***
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
1. Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO- Theorie, ...) 2. Fremdsprachen 3. Methodenunterricht (1 – 2-stündig) 4. Fördern	
Summe	35

Erläuterungen

* auch vierstündig möglich

** Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig

*** auch dreistündig möglich

**** wird Geschichte dreistündig unterrichtet, ist nur ein weiteres Fach im Rahmen des AF-II-Kontingents möglich

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums

Die Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 341 – 223-b-12), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. In § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bildung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und das Wort „Gesundheit“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 23 Absatz 5 der Zeugnisordnung“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 der Zeugnisverordnung“ ersetzt.
3. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Versetzung

§ 11

Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der oder des Studierenden. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Anfangsphase oder Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird am Ende der Anfangsphase in die Einführungsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Sie oder er wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der oder des Studierenden nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der oder des Studierenden beeinträchtigt.

§ 12

Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Am Ende der Halbjahre der Anfangsphase kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn die oder der Studierende in mehr als zwei Fächern weniger als vier Punkte oder in einem Fach null Punkte erzielt hat.

(2) Am Ende der Einführungsphase kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn die oder der Studierende

1. in der zweiten Fremdsprache null Punkte erzielt hat,
2. in mehr als zwei Fächern weniger als jeweils vier Punkte erzielt hat oder
3. in einem Fach null Punkte oder in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte erzielt hat und ein Ausgleich nicht möglich ist. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn die Summe der Punktzahlen jedes auszugleichenden Faches und des einen oder der zwei zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit laut Stundentafel insgesamt gleichem oder höherem Stundenanteil jeweils mindestens zehn Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 13

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Studierenden der Anfangs- und Einführungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Einführungsphase oder die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Studierenden im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die oder der betroffene Studierende ist schriftlich zu informieren.

§ 14

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Studierenden unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Zwei Studierendensprecher oder -sprecherinnen des Kurses oder der Stammgruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines oder einer Studierenden geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Studierendensprecher und die Studierendensprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des oder der Studierenden unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mitgeteilt.“

4. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4; der neue Abschnitt 4 wird nach § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Erwerb weiterer Abschlüsse

§ 15

Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses

(1) Studierenden, die die Gymnasiale Oberstufe am Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Mittlere Schulabschluss zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und davon in drei Kursen mindestens 12 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden.
2. Es müssen fünf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens vier Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

(2) Für abgehende Studierenden, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss zuerkannt haben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.

(3) Studierende, deren Leistungen den Bedingungen von Absatz 1 genügen, erhalten eine Bescheinigung über die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses. In der Bescheinigung werden Fachnoten der nach Absatz 1 eingebrachten Fächer dokumentiert. Werden zwei Kurse eines Faches eingebracht, wird der Mittelwert gebildet, bei einem nicht ganzzahligen Wert wird zum nächst größeren ganzzahligen Wert aufgerundet. Dieser Punktwert wird nach der Zeugnisverordnung in einer Note ausgewiesen.

§ 16

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Studierenden, die die Gymnasiale Oberstufe am Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und davon in drei Kursen mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung zu erreichen: Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden.
2. Außerdem sind fünf Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung zu erreichen.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Deutsch angerechnet werden. Haben Studierende zwei Naturwissenschaften als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Mathematik angerechnet werden.

5. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

6. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(3) Für abgehende Studierende, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistet soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.“

5. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5 und nach § 16 eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 17 und 18.
7. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs

Die Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 339 – 223-b-13), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. In § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bildung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und das Wort „Gesundheit“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 23 Absatz 5 der Zeugnisordnung“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 der Zeugnisverordnung“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Versetzung

§ 10

Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der oder des Studierenden. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der oder des Studierenden nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der oder des Studierenden beeinträchtigt.

§ 11

Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die oder der Studierende

1. in der zweiten Fremdsprache null Punkte erzielt hat,
2. in mehr als zwei Fächern weniger als jeweils vier Punkte erzielt hat oder
3. in einem Fach null Punkte oder in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte erzielt hat und ein Ausgleich nicht möglich ist. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn die Summe der Punktzahlen jedes auszugleichenden Faches und des einen oder der zwei zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit laut Stundentafel insgesamt gleichem oder höherem Stundenanteil jeweils mindestens zehn Punkte beträgt.

(2) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 12

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Studierenden der Einführungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Studierenden im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die oder der betroffene Studierende ist schriftlich zu informieren.

§ 13

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Studierenden unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Zwei Studierendensprecher oder -sprecherinnen des Kurses oder der Stammgruppe haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines oder einer Studierenden geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Studierendensprecher und die Studierendensprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er dem oder der Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des oder der Studierenden unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mitgeteilt.“

4. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4; der neue Abschnitt 4 wird nach § 13 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 14

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Studierenden, die das Kolleg verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungsfächern sind je zwei Kurse zu belegen und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung zu erreichen.
2. Außerdem sind zehn Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses zu erreichen.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(3) Für abgehende Studierende, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(5) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.

(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistet soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.“

5. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5 und nach § 14 eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 15 und 16.
7. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Verordnung über das Berufliche Gymnasium vom 19. September 2010 (Brem.GBl. S. 477 – 223-k-14)), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Nichtversetzung“ und das Komma gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
3. In § 9 Absatz 7 wird das Wort „Zeugnisordnung“ durch das Wort „Zeugnisverordnung“ ersetzt.
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in das Berufliche Gymnasium noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, sollen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zuerkennung der Fachhochschulreife“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der berufsbezogenen Bedingungen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

d) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 neu angefügt:

„(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung dokumentiert. Form und Inhalt dieser Bescheinigung und der Bescheinigung nach Absatz 5 legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest“

6. Nach § 14 werden folgende §§ 15 bis 18 eingefügt:

„§ 15

Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

§ 16

Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. im berufsbezogenen Leistungsfach und dem Kernfach, das am Ende der Einführungsphase zum allgemeinbildenden Leistungsfach bestimmt wird, zusammen weniger als 10 Punkte,
2. in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht,
3. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,
4. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
5. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschneide aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

§ 17

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die

Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 18

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrerin oder beauftragter Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülerin diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.“

7. Der bisherige § 15 wird § 19.

8. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 17 wird § 20; in der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife

Die Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife vom 7. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 217 – 223-m-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zeugnisordnung“ durch das Wort „Zeugnisverordnung“ ersetzt.
3. Der Überschrift des Teils 2 werden die Wörter „Verlassen des Bildungsganges“ angefügt.
4. Dem Teil 2 wird folgender § 6a vorangestellt:

„§ 6a

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, sollen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen.“

5. Der bisherige § 6a wird § 6b und wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 5 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 6 regelt den Nachweis der berufsbezogenen Bedingungen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch

1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.

(7) Bei Nachweis des schulischen und des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung dokumentiert. Form und Inhalt dieser Bescheinigung und der Bescheinigung nach Absatz 5 legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.“

6. Nach § 6b werden folgende §§ 6c bis 6g eingefügt:

„§ 6c

Versetzungen

(1) Für die Versetzung vom 1. ins 2. Ausbildungsjahr gilt die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen.

(2) Für die Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 6d

Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase versetzt, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

§ 6e

Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in beiden Leistungsfächern zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht,
2. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,
3. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
4. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschuld aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 6f

Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 6g

Versetzungskonferenz

(1) Über die Zuweisung entscheiden die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin und oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Tochter oder Sohn beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrerin oder beauftragter Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülerin diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen

Die Verordnung über die Abiturprüfung vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 – 223-a-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach oder Darstellendes Spiel erstes oder zweites Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.“

2. § 9a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt worden ist. Das Prüfungsfach muss im zweiten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. Von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“

3. In § 15 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Beginn der sportpraktischen Prüfungen“ durch die Wörter „der Zulassung zur Abiturprüfung“ ersetzt.

4. § 27 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Aufhebung der Übergangs- und Überführungsverordnung

Die Übergangs- und Überführungsverordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 260 – 223-a-9), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 58 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2013 in Kraft.

Bremen, den 20. Juni 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 4. Juli 2013	Nr. 56
------	---------------------------	--------

Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung Sekundarstufe I - PrüfV Sek. I)

Vom 20. Juni 2013

Auf Grund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben:

1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden.
2. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgangs kann der Mittlere Schulabschluss frühestens nach dem ersten Jahr erworben werden.
3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.

§ 2

Prüfungskommission

(1) An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.

(3) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(4) Die oder der Vorsitzende bestellt die weiteren Mitglieder aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied mit der Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzes.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 3

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht. Wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den Fachprüfungsausschuss bestellt, besteht der Fachprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse Lehrerinnen und Lehrer, die das entsprechende Fach unterrichten.

(3) Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, die oder der die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) In der mündlichen Prüfung erstellt das prüfende Mitglied die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und führt das Prüfungsgespräch. Das weitere Mitglied fertigt eine Niederschrift an. Es kann ebenfalls Fragen stellen.

§ 4

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
2. ein Mitglied des Elternbeirats,
3. ein Mitglied der Schülerversretung,
4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.

Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie die Fachaufsicht können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

§ 5

Täuschungen und Behinderungen

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 6

Versäumnis

(1) Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob der Prüfling die

Nichtteilnahme an der Prüfung zu vertreten hat. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme an einer Prüfung nicht zu vertreten, ist diese Prüfung nachzuholen. Hat der Prüfling die Nichtteilnahme zu vertreten, wird die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In leichteren Fällen ist diese Prüfung nachzuholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte mündliche Prüfung wird umgehend nachgeholt. Über den Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

(3) In den schriftlichen Prüfungen legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft einen zweiten Prüfungstermin fest und stellt die Aufgaben. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. In diesem Fall ist ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer erstellter und von der Fachaufsicht genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung

§ 8

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 1 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(3) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die Note der Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

(4) In bis zu zwei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die unterrichtlichen Leistungen in diesen Fächern die Abschlussvergabe gefährdet ist.

(5) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 2 und 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 finden bei Prüfungen nach § 1 Nummer 2 und 3 zusätzliche mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 9

Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Für die Prüfungen nach § 1 Nummer 1 und 2 legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft den Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest. Für Prüfungen nach § 1 Nummer 2, die in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, wird der Termin abweichend von Satz 1 von der Schule festgelegt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 finden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 am Ende des Schuljahres statt.

§ 10

Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem Lehrer gestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigt die Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 1 Nummer 2, wenn sie in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, und nach § 1 Nummer 3 von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule oder der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gestellt. Die von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (2) Die Vorbereitungszeit unter Aufsicht beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.
- (3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.
- (4) Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Jahrgangsstufe zu wählen. Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.
- (5) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem weiteren Mitglied oder den weiteren Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.
- (2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.

Abschnitt 3 Ergebnis der Prüfung

§ 13

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Note der Prüfungsleistung in einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfach fest. Weichen die Einzelnoten der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet. In den Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird in Richtung des Notenvorschlags der Fachberaterin oder des Fachberaters gerundet. Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Note der Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.

(3) In einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, und in dem nach § 8 Absatz 4 zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Gesamtnote des Fachs aus der Note der unterrichtlichen Leistungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 ermittelt. Die Gesamtnote des Fachs wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(4) Bei Prüfungen nach § 1 Nummer 2 und 3 wird der Abschluss erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht hat und keine Note der Prüfungsleistungen ungenügend ist. Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.

§ 14

Wiederholung

(1) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 2, wenn sie in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, und nach § 1 Nummer 3 nach einem Schulhalbjahr wiederholt.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Für Prüfungen nach § 1 Nummer 2, die bis zum 31.7.2014 durchgeführt werden, werden die schriftlichen Prüfungen nach § 10 Absatz 3 erstellt. .

(2) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang Gesamtschule besuchen, legen ihre Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ab. Diese Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang der Sekundarschule besuchen, nehmen an der Projektarbeit nach § 4a der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I teil.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 – 223-n-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 20. Juni 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft